

**Neufassung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Dessau-Roßlau ab dem
01.01.2007**

Formatiert: Nicht
unterstrichen,
Schriftartfarbe: Schwarz

Auf Grund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. LSA S. 700), hat der Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau in seiner Sitzung am 30.01.2008 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 1

Steuererhebung

Die Stadt Dessau-Roßlau erhebt eine Vergnügungssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2

Steuergegenstand

(1) Gegenstand der Vergnügungssteuer ist der Betrieb

- a) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen, mit denen Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Geldspielgeräte),
 - aa) die mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind,
 - ab) die nicht mit einem manipulationssicheren Zählwerk ausgestattet sind
- b) von Spiel- und Unterhaltungsgeräten, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsspielen (dazu gehören Dart-, Billard- und Snookergeräte sowie Bowlingbahnen), einschließlich der Musikautomaten mit denen kein Geld oder Gegenstände ausgespielt werden (Unterhaltungsgeräte).

an öffentlich zugänglichen Orten im Stadtgebiet, soweit die Benutzung der Geräte und Spiele die Zahlung eines Entgeltes erfordert.

(2) Als Unterhaltungsspiel gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Die Besteuerung kommt nicht in Betracht, wenn der Personalcomputer ausschließlich zur Informationsbeschaffung oder für die Aus- und Weiterbildung eingesetzt wird.

- (3) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software mindestens folgende Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet: Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdruckes, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Veränderung der Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

- (4) Öffentlich zugängliche Orte im Sinne des Abs. 1 sind insbesondere:

1. Spielhallen oder ähnliche Unternehmen im Sinne des § 33 i GewO;
2. Schankwirtschaften, Speisewirtschaften, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetriebe oder ähnliche Räume;
3. auch solche Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis betreten werden dürfen (z.B. Vereinsgaststätten) oder
4. solche Orte, die nur während bestimmter Stunden oder auch nur an wenigen Tagen geöffnet sind.

Gelöscht:

Gelöscht:

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 3

Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit ist der Betrieb von Unterhaltungsgeräten:

1. ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit auf Volksfesten, Jahrmärkten oder ähnlichen zeitlich befristeten Veranstaltungen und
2. ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 4

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem die Einnahmen zufließen.
- (2) Steuerschuldner sind auch
 1. der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Geräte nach § 2 Abs. 1 aufgestellt sind, wenn er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
 2. der wirtschaftliche Eigentümer der Geräte nach § 2 Abs. 1.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden sind Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Gerät oder Spiel in Betrieb genommen wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Betrieb des Gerätes oder Spieles eingestellt wird.

§ 6

Erhebungszeitraum und Entstehung der Steuerschuld

- (1) Bei Geldspielgeräten mit einem manipulationssicherem Zählwerk (§ 2 Abs. 1 Nr. aa) ist der Erhebungszeitraum der Kalendermonat. Die Steuerschuld entsteht mit Ablauf des Kalendermonats.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen nach § 2 Abs. 1 Nr. ab und b wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (4) Im Falle des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. ab und b entsteht die Jahressteuerschuld jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer Steuererklärung

- (1) Die Pauschsteuer nach § 8 Abs. 2 wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid gilt bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.
- (2) Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (3) Entsteht oder ändert sich die Steuerpflicht erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (4) Die Pauschsteuer nach § 8 Abs. 2 kann auf Antrag bei der Stadt Dessau ab dem Folgejahr in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar und zum 15. August oder jährlich zum 1. Juli festgesetzt werden. Die beantragte Zahlweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird.
- (5) Für die Spielgerätesteur (§ 8 Abs. 1) hat der Steuerschuldner ab 01.01.2008 innerhalb

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Formatiert: Nicht
unterstrichen,
Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Formatiert: Nicht
unterstrichen,
Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

von 15 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Steueranmeldezeitraum) eine monatliche Steuererklärung auf einem durch die Stadt Dessau-Roßlau vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. (Für den bereits abgelaufenen Monat Januar 2008 ist die Steueranmeldung bis zum 15.03.2008 ausreichend.)

- (6) Es handelt sich bei dieser Steuererklärung um eine Steueranmeldung im Sinne des § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. In diesen Fällen hat der Steuerschuldner die Steuer selbst zu berechnen.

Sie ist für jedes Gerät gesondert zu ermitteln. Sofern bei einem Gerät im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa innerhalb des Erhebungszeitraumes ein negatives Einspielergebnis erzielt wird, erfolgt für dieses Gerät keine Besteuerung. Eine Verrechnung mit dem Einspielergebnissen der anderen Spielgeräte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa findet nicht statt.

- (7) In den Fällen der Besteuerung nach § 8 Abs. 1 ist die Steuer am 15. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.

- (8) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Dessau-Roßlau die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

- (9) Bei dem Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa hat der Steuerschuldner für das Jahr 2007 bis zum 30.03.2008 eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Dessau-Roßlau vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten Zählwerksausdrucke sind der Steuererklärung beizufügen. Die Festsetzung der Steuer erfolgt durch Bescheid.

Formatiert: Nicht
unterstrichen,
Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

- (10) Ein durch schriftlichen Bescheid festgesetzter Steuerbetrag für die Spielgerätesteuern ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 8 Erhebungsform

- (1) Für Geräte und Spiele nach § 2 Abs. 1 Nr. aa wird die Steuer als Spielgerätesteuern erhoben.
- (2) In den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen wird die Steuer als Pauschsteuer erhoben.

§ 9

Steuermaßstab

- (1) Steuermaßstab ist in den Fällen des Betriebes von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa das Einspielergebnis (Spielgerätesteuern). Als Einspielergebnis gilt die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld.

- (2) Steuermaßstab in den nicht von Abs. 1 erfassten Fällen ist die Anzahl der aufgestellten Geräte und Spiele.

§ 10

Steuersätze

- (1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa beträgt die Steuer monatlich 13 v.H. des Einspielergebnisses. Für die Steuerschuldner, die 2007 auf eine Besteuerung nach der Anzahl optiert haben sowie für die Steuerschuldner aus dem Ortsteil Rodleben, gelten für dieses Jahr die Höchstsätze nach Abs. 2.
- (2) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. ab beträgt die Steuer jährlich je Gerät oder Spiel mit Gewinnmöglichkeit:

		Steuersatz für das Stadtgebiet Dessau ab 2007 für den Ortsteil Rodleben ab 2010 und für den Stadtteil Roßlau ab 2011	Steuersatz für den Ortsteil Rodleben 2007 bis 2009 und für den Stadtteil Roßlau 2007 bis 2010 und
1.	bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	840,00 EUR	456,00 EUR
2.	bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen	1.320,00 EUR	924,00 EUR

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

- (3) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. b beträgt die Steuer jährlich je Gerät oder Spiel für:

		Steuersatz für das Stadtgebiet Dessau ab 2007 für den Ortsteil Rodleben ab 2010 und für den Stadtteil Roßlau ab 2011	Steuersatz für den Ortsteil Rodleben 2007 bis 2009 und für den Stadtteil Roßlau 2007 bis 2010
1.	Musikautomaten	192,00 EUR	144,00 EUR
2.	Sonstige Geräte und Spiele ohne Gewinnmöglichkeit		
	a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen	360,00 EUR	144,00 EUR
	b) bei Aufstellung in Spielhallen und an anderen Orten, die überwiegend dem Betrieb dieser Geräte dienen	600,00 EUR	312,00 EUR
	an allen Aufstellorten		
	c) Billardtische, Dartgeräte, Snookergeräte	180,00 EUR	120,00 EUR
	d) Bowlingbahnen pro Bahn	180,00 EUR	0,00 EUR

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

Formatiert: Schriftartfarbe: Schwarz

3.	Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder gegen Sachen, in denen sich Menschen zu befinden pflegen oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben.	9.600,00 EUR	1860,00 EUR
4.	Personalcomputer ohne Multimediaausstattung	120,00 EUR	60,00 EUR
5.	Personalcomputer mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte, Soundboxen, vorinstallierte Spiele u.ä.)	180,00 EUR	120,00 EUR

§ 11

Billigkeitsmaßnahmen

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

- (1) Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die Stadt Dessau-Roßlau zu richten.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 12

Meldepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Dessau-Roßlau die erstmalige Inbetriebnahme von Geräten und Spielen nach § 2 Abs. 1 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats auf einen durch die Stadt Dessau-Roßlau vorgeschriebenen Vordruck anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Erklärung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses Gerätes oder Spieles.
- (2) Die Anzeigepflichten nach Abs. 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei der Außerbetriebnahme von Spielgeräten, anderenfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Erklärung.
- (3) Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes oder Spieles, wenn der Stadt Dessau-Roßlau entgegenstehende Umstände nicht mitgeteilt worden sind.

- (4) Am Tag der In- und Außerbetriebnahme der Geräte und Spiele im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. aa sind die Zählwerksdaten je Aufstellort jeweils durch einen Zählwerksausdruck zu sichern.
- (5) Alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen sind durch den Steuerpflichtigen nach den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Stadt Dessau-Roßlau kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Steueraufsicht und Prüfvorschriften

- (1) Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Tatbeständen die Veranstaltungsorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem/der von der Stadt Dessau-Roßlau Beauftragten unentgeltlichen Zugang zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 7 Abs. 5 und Abs. 9 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt
 - 2. die Meldepflicht nach § 12 Abs. 1 nicht, nicht rechtzeitig, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt, gegen die Meldepflicht nach § 12 Abs. 2 verstößt,
 - 3. die Zählwerksdaten nach § 12 Abs. 4 am Tag der Inbetriebnahme bzw. am Tag der Außerbetriebnahme nicht durch Zählwerksausdruck sichert,
 - 4. gegen die Aufbewahrungspflicht nach § 12 Abs. 5 verstößt,

5. der Stadt entgegen § 14 das unentgeltliche Betreten der Veranstaltungsräume zum Zwecke der Überprüfung oder Außenprüfung verwehrt, verlangte Geschäftsunterlagen oder aktuelle Zählwerksausdrucke nicht vorlegt und für die Besteuerung bedeutsame Auskünfte nicht erteilt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA mit einer Geldbuße bis 10.000 EUR geahndet werden.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 16

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Formatiert: Schriftartfarbe:
Schwarz

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Dessau vom 14.12.2006 und die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Roßlau vom 14.12.2006 sowie die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rodleben vom 29.11.1995 außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den 14.02.2008

Formatiert: Schriftart: Nicht
Fett, Schriftartfarbe:
Schwarz

K. Koschig
Oberbürgermeister